Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Ascheberg Der Bürgermeister 60-Planung, Bauordnung, Verkehr zu Händen von Herrn Könning o.V.i.A. Postfach 1843 48638 Coesfeld

Betreff:

Ihr Schreiben vom:

22.11.2017

Ihr Zeichen:

60.01.02.01.120-5

Sehr geehrte Herr Könning, Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen" grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Aus Perspektive in Bezug auf den Bodenschutz ist jedoch folgendes zu beachten: "Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Altlasten, welche auch durch das Boden-Gutachten bestätigt wurden, ist die weitere Planung mit der Unteren Bodenschutzbehörde Coesfeld abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Bodenuntersuchungen in den Belastungsherden notwendig".

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf den oben genannten Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robertson

14. Dezember 2017 Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2017.0018

Auskunft erteilt:

Robertson

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4540

Telefax:

+49 (0)251 411-1338

Raum: N 4044

E-Mail:

NilsWilliam.Robertson @brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: +49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 -Planung, Bauordnung, Verkehr z.Hd. Herrn Könning Postfach 1843

48638 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld Abteilung: 01 - Büro des Landrats

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 136, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111 Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 21.12.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Flamschen"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher

Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Könning,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Flamschen" nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

die vorliegende Bauleitplanung bestehen Gegen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind im Rahmen einer zuvor durchgeführten Gefährdungsabschätzung (Wessling beratende Ingenieure GmbH, Altenberge - Gutachten IAL-09-0059 vom 25.02.2009) keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt worden.

Laut der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW liegt in einem Teilbereich ein besonders schutzwürdiger Boden (Braunerde-Podsol) vor. Es ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenprofile und Bodeneigenschaften bereits im Rahmen der Errichtung der Kaserne in den 1970er Jahren zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt wurden. Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet bedarf es daher keiner gesonderten Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

 Das Auf- und Einbringen von Materialen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht und das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 BBodSchV ist gemäß § 2 (2) LBodSchG ab einer Menge von 800 m³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

und nach Terminabsprache

Generell ist nur hierfür nur geeignetes Material gemäß § 12 (1) BBodSchV zu verwenden. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV sind einzuhalten.

- Bei dem Aufbringen von Materialien außerhalb oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der "M 20 – Technische Regeln Boden 2004" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.
- Der Einsatz von Recycling-Baustoffen (RC-Material) ist NRW durch die sogenannten Verwertererlasse geregelt und Bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche bei der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld einzuholen ist.

Aus den Belangen der hiesigen **Unteren Immissionsschutzbehörde** werden gegen das vorliegende Planvorhaben keine Bedenken angemeldet.

Hinweis:

Für die Beurteilung der getroffenen störfallrechtlichen Festsetzungen wird gebeten, die Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 zu beteiligen.

Nach Auskunft der **Unteren Naturschutzbehörde** liegt das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Coesfelder-Heide-Flamschen. Ausgewiesene Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder Objekte sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurück.

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß der vorgelegten Bilanz wird von einem Kompensationsdefizit von 12.657 Biotopwertpunkten ausgegangen. Der geplanten Kompensation über das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue I wird zugestimmt.

<u>Hinweis:</u> Am 15.12.2016 ist das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. Die eingereichten Unterlagen verweisen weitgehend noch auf das veraltete Landschaftsgesetz.

Der Aufgabenbereich Grundwasser erklärt:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke muss wegen der fehlenden öffentlichen Wasserversorgung durch Eigenwasserversorgungsanlagen erfolgen. Diese unterliegen in der Regel der Erlaubnispflicht gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Die entsprechende Erlaubnis ist jeweils bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Den der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Planunterlagen wird zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

- Der Bebauungsplan sieht vor, die Löschwasserversorgung über zwei neue unterirdische Löschwasserbehälter mit einem Volumen von jeweils 200 m³ sicher zu stellen.
- Die Löschwasserbehälter müssen jeweils mit einer geeigneten Löschwasserentnahmeeinrichtung (A- Sauganschlüsse nach DIN 14244) versehen sein. Mit der Feuerwehr Coesfeld ist abzustimmen, ob ein oder zwei Sauganschlüsse je Löschwasserbehälter vorzusehen sind.
- 3. Im Bereich der neuen Löschwasserbehälter sind befestigte und ausreichend dimensionierte Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Achslast vorzusehen. Die Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW zu erstellen, mit Schildern nach DIN 4066-2 zu kennzeichnen und mit geeigneten Maßnahmen frei zu halten.
- 4. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 5. Sofern Aufenthaltsräume entstehen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegt, ist hierfür der zweite Rettungsweg baulich (z.B. 2. notwendige Treppe) sicher zu stellen oder es sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsgeräte und Fahrzeuge (z. B. Hub-Rettungsfahrzeug) zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Stichler

Stöhler



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfaler Regionalniederlassung Münsterland Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld

21. Dez. 2017

FB Get Anlg.

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller

Telefon: 02541/742-124

Fax: 02541/742-271

E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de

Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Coesfeld-Nr.57

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 20.12.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.11.2017 - Az.: 60.01.02.01.120-5 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120/ 5 "Gewerbepark Flamschen" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbeflächen auf dem ehemaligen Gelände der Freiherr-vom-Stein-Kaserne in Coesfeld Flamschen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt ca. 250 m südöstlich der Landesstraße 581 und die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentliche Anbindung der ehemaligen Kasernenzufahrt direkt zur Landesstraße 581. Weitere Zuwegungen zur Landesstraße sind nicht geplant.

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen o.g. Planverfahren, unter der Voraussetzung, dass das Verkehrsaufkommen ordnungsgemäß über die vorhandene öffentliche Anbindung abgewickelt werden kann.

Sollten sich bei der Besiedlung des Gewerbegebietes Störungen im Verkehrsablauf im Zuge der L 581 ergeben, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass evtl. Kosten für weitere verkehrslenkende Maßnahmen zu Lasten der Stadt Coesfeld gehen.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Hiller

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Telefon: 02541/742-0

kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

LWL-Archäologie für Westfalen

Außenstelle Münster



LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 Postfach 18 43 48638 Coesfeld



Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Grünewald

Tel:

0251 591-8880

Fax:

0251 591-8928

E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 6 1/6 /17 B

Münster, 05.12.2017

Bebauungsplan Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen"

- Ihr Schreiben vom 22.11.2017 Az.: ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.

Sollte allerdings gegraben oder für Keller/Tiefgarage ausgeschachtet werden, muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Knochen und anderen Überresten pleistozäner Wirbeltiere der Weichsel-Zeit gefunden werden können. Aus diesem Grunde bittet unser Referat Paläontologie, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgenden Punkt hinzuzufügen:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

i. A. gez. Dr. Grünewald

An den Fachbereich 60

im Hause

Behördenbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen"

hier: Stellungnahme aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht

• Die hier vorliegende Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/5 liegt, liegt unmittelbar an der Zusestraße. Die Zusestraße verläuft von der L581 in den Gewerbepark "Flamschen" und stellt damit die Hauptzuwegung für den gesamten Gewerbepark dar. Bei der Neuansiedlung von Gewerbeflächen muss der reibungslose Verkehrsfluss, auch zur Einhaltung von notwendigen Rettungswegen, insbesondere auf der Hauptzuwegung gewahrt bleiben. Daher sind dort, sowie auch auf der querverlaufenden Scheelestraße, ausreichende Warte- und Parkflächen für den Schwerlastverkehr im Nahbereich der jeweiligen Gewerbeobjekte einzuplanen.

Hinsichtlich der Planung kann die Warte- und Parkfläche in der Reisstraße, welche sich ebenfalls im Gewerbepark befindet, als Vorlage fungieren.

- Bei der Planung der Grundstückseinfahrten sind ausreichende Sichtdreiecke für den ausfahrenden Verkehr einzuplanen.
- Ebenfalls ist, insbesondere in den Bereichen der Grundstückszufahrten, zum Zwecke der Verkehrssicherheit für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Insbesondere auf der Scheelestraße fehlt es noch gänzlich an einer ausreichenden Beleuchtung.

Ich bitte die hier genannten Punkte im Planverfahren zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Rudolph Berning



Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 Markt 8 48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.Wenning@
coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Ha/ Wg

Jan-Wilm Wenning

02541/929-322

21.12.2017

Bebauungsplan Nr. 120.5 "Gewerbepark Flamschen" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 120.5 soll der ehemalige Sportplatz und der Parkplatz an der Einfahrt zum bestehenden Industriepark Nord. Westfalen für die Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen erschlossen werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zum Bauleitverfahren wie folgt Stellung:

Schmutzwasser

Die Entwässerung des Schmutzwassers ist im Entwurf des Bebauungsplan und in der Begründung grundsätzlich korrekt erläutert.

Nach heutiger Sachlage ist im B-Plan-Gebiet 120.5 nur eine Nutzungseinheit geplant. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist auf dem Privatgrundstück ein entsprechendes privates Schmutzwasserpumpwerk zu errichten und an die öffentliche Druckrohrleitung in der Zusestraße anzuschließen.

Sofern weitere Nutzungseinheiten entstehen, sind satzungsgemäß auch diese Grundstücke über eigenes privates Pumpwerk und private Anschlussleitung an die öffentliche Druckrohrleitung anzuschließen.

Im Bereich der öffentlichen und privaten Grünfläche ist die Anschlussleitung ausreichend gegen Wurzeleinwuchs und sonstige Beschädigungen zu schützen.







Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan und in der Begründung grundsätzlich korrekt erläutert. Entgegen den Ausführungen in der Begründung (Seite 15, Kapitel 8.3, letzter Absatz) wird darauf hingewiesen, dass die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sowie die ausreichenden Grundwasserflurabstände im Rahmen des geotechnischen Berichtes vom Ingenieurbüro Urbanski & Versmold auch für den Planungsbereich 120.5 nachgewiesen wurden.

Überflutungsschutz / Rückstausicherung

Der Überflutungsschutz wird im Bebauungsplan aus Sicht des Abwasserwerkes hinreichend berücksichtigt.

Anschlussbeitrag

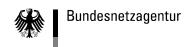
Aufgrund dieses Bebauungsplans werden Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und dadurch baulich nutzbar. Für diese Flächen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld. Die Höhe dieses Kanalanschlussbeitrags wird vom Abwasserwerk ermittelt; die Veranlagung der Grundstückseigentümer erfolgt innerhalb von vier Jahren, nachdem dieser Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Rolf Hackling

Jan-Wilm Wenning



Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Coesfeld Der Bürgermeister Markt 8 48653 Coesfeld

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Az.: 60.01.02.120-5,

22.11.2017, Hr. Könning

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

226-20, 5593-5

Nr. 20658

2 (0 30)

2 24 80-442 oder 2 24 80-0 Berlin

24.11.2017

Bebauungsplan Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen" der Stadt Coesfeld Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Da aufgrund der durchführenden Hochspannungsleitung durch das Plangebiet ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	20658	
Für Baubereich:	Bebauungsplan Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen"	
	der Stadt Coesfeld	
Planrechteck im ermittelten		
Koordinaten-Bereich	NW: 7E0735 51N5438	
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	SO: 7E0753 51N5424	
, , ,		

Betreiber und Anschrift:

Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Könning, Frank

Von: Nico.Meierholz@telekom.de

Gesendet: Freitag, 19. Januar 2018 13:11
An: Könning, Frank

Betreff: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen" Stadt

Coesfeld; Ihr Az.: 60.01.02.01.120-5 vom 22.11.2017; WMSTI: 74472736

Anlagen: Lap.pdf

Sehr geehrter Herr Könning,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 120/5 "Gewerbepark Flamschen" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.

Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

"Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden."

Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse <u>Planauskunft.West1@telekom.de</u> oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.

Ich bitte die verspätete Bearbeitung des Vorganges zu entschuldigen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster
Dahlweg 100-102, 48153 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

